

# Polderplanung in Rheinland-Pfalz

Abschlußentscheid  
des Raumordnungsverfahrens (ROV)  
über die  
Errichtung von Hochwasserrückhaltungen  
in der rheinhessisch-pfälzischen Rheinniederung  
nördlich von Ludwigshafen am Rhein

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
Neustadt a.d.W.

Januar 1996

**Abschlußentscheid**  
**des Raumordnungsverfahrens (ROV) über die Errichtung**  
**von Hochwasserrückhalteräumen in der rheinhessisch-pfälzischen**  
**Rheinniederung nördlich von Ludwigshafen am Rhein**

**1. Rechtsgrundlagen und Zweck des Raumordnungsverfahrens**

Die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz hat am 09. Mai 1995 auf Antrag des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Mainz ein ROV über die Errichtung von Hochwasserrückhalteräumen in der rheinhessisch-pfälzischen Rheinniederung nördlich von Ludwigshafen am Rhein eingeleitet.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 13 Landesplanungsgesetz (LPiG).

Danach war angesichts der bei der Durchführung des Vorhabens zu erwartenden erheblichen raumordnerischen Auswirkungen insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt oder zur Übereinstimmung gebracht werden kann. Darüber hinaus war es mit Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen.

**2. Projektbeschreibung**

In dem "Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes" hat sich das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, Retentionsräume (im Folgenden werden die Begriffe "Retentionsräume", "Hochwasserrückhalteräume" und "Polder" synonym verwendet) mit einem Gesamtvolumen von ca. 44 Mio. cbm zur Verfügung zu stellen.

Dies wurde notwendig, nachdem durch die modernen Ausbaumaßnahmen (Staustufen etc.) am Oberrhein die Hochwassergefahr für die Rheinanlieger nördlich von Karlsruhe wieder angelegert ist. Durch den Einsatz der Polder sollen im Bedarfsfall Hochwasserspitzen gekappt werden.

Drei Polder mit einem Gesamtrückhaltevolumen von 16 Mio. cbm befinden sich bereits im Bau bzw. im Planfeststellungsverfahren ("Baklander Au": 5 Mio. cbm; "Flotzgrün": 5 Mio. cbm; "Kollerinsel": 6 Mio. cbm), für drei weitere Polder südlich von Ludwigshafen mit einem Rückhaltevolumen von 25 Mio. cbm ("Waldsee/Altrip/Neuhofen": 8 Mio. cbm; "Mechtersheim": 7 Mio. cbm; "Wörth/Neupotz": 10 Mio. cbm) wurde das ROV im Juni 1995 positiv abgeschlossen.

Um das erforderliche Rückhaltevolumen bereitzustellen, wurden schließlich vier weitere Hochwasserrückhalteräume im Bereich zwischen Ludwigshafen/Rh. und Bingen geplant, deren Raumverträglichkeit in diesem ROV zu untersuchen war. Dabei sollen auf einer Fläche von insgesamt 464 ha zwei ungesteuerte und zwei gesteuerte Rückhalteräume mit einem wirksamen Gesamtvolumen von 10,8 Mio. cbm geschaffen werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Standorte:

- **Petersau-Bannen:** Dieser südlich von Worms geplante Polder liegt auf dem Gebiet von Frankenthal und Bobenheim-Roxheim. Er erstreckt sich nordwestlich des Hofgutes Petersau zwischen dem bestehenden Rheinhauptdeich im Nordwesten, der "NATO-Straße" im Südwesten und der B 9 im Westen. Hier ist durch Rückverlegung des Rheinhauptdeiches auf einer Fläche von ca. 54 ha ein ungesteuerter Polder mit einem wirksamen Rückhaltevolumen von ca. 0,3 Mio. cbm geplant. Das Gelände wird entsprechend dem

Abflußgeschehen des Rheins überflutet, wobei der vorge-  
lagerte private Sommerdeich eine Barriere bildet. Das  
Gebiet wird z. Zt. landwirtschaftlich intensiv genutzt.

- **Worms-Mittelbusch:** <sup>1</sup> Der geplante natürliche Retentions-  
raum liegt fast vollständig auf dem Stadtgebiet von  
Worms. Er wird im Süden durch die Gebäude des Oberen Bu-  
sches, im Westen durch die B 9 und im Norden durch die  
Mülldeponie Schauerlache begrenzt. Auf einer Fläche von  
ca. 80 ha soll ein wirksames Rückhaltevolumen von  
0,5 Mio. cbm geschaffen werden. Das Gebiet wird entspre-  
chend dem Abflußgeschehen des Rheins überflutet werden.  
Auf dem Gelände wird z.Zt. vor allem Vertragsanbau<sup>2</sup> be-  
trieben. Zwei Einzelbebauungen sowie eine Gaststätte  
liegen innerhalb des Retentionsraumes.
  
- **Bodenheim-Laubenheim:** Der vorgesehene Retentionsstand-  
ort liegt westlich der B 9 zwischen Laubenheim im Nor-  
den und Nackenheim im Süden und erstreckt sich auf ei-  
ner Fläche von ca. 200 ha. Der gesteuerte Polder soll  
ein wirksames Rückhaltevolumen von 6,8 Mio. cbm besit-  
zen. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil ackerbau-  
lich genutzt. Die L 413 durchquert den südlichen Teil  
des Retentionsraumes und wäre im Falle einer Flutung oh-  
ne bauliche Veränderung unpassierbar; die ebenfalls im  
Retentionsraum liegende Kläranlage müßte durch eine  
Ringeindeichung geschützt werden. Südlich der L 413  
weist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bo-

<sup>1</sup> Mißverständlicherweise wird der Standort in den Antragsunterlagen "Worms II"  
genannt.

<sup>2</sup> Unter Vertragsanbau versteht man eine vertragliche Vereinbarung zwischen ei-  
nem Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte und seinem Abnehmer, die die Ver-  
tragsparteien verpflichtet, die Ware zeitgerecht zu liefern bzw. zu den verein-  
barten Bedingungen zu übernehmen.

denheim ein geplantes Sondergebiet für Freizeit, Naherholung und Sport aus. Hier befindet sich auch eine Teichanlage des ASV Nackenheim. Die Flutung des Polders wird über zwei oder drei Steuerbauwerke geregelt. Der Einsatz soll im Mittel einmal in 20 Jahren erfolgen.

- Ingelheim: Der potentielle Rückhalteraum liegt östlich von Ingelheim-Nord (Frei-Weinheim), zwischen der Bau-schuttdeponie im Westen und dem Badweg im Osten. In dem ca. 130 ha großen Gebiet, das als gesteuerter Polder ein wirksames Rückhaltevolumen von ca. 3,2 Mio. cbm erbringen soll, wird vor allem Obstanbau betrieben. Es ist vorgesehen, den Retentionsraum wie einen Sommerdeichpolder über die Deichkrone zu fluten (starre Steuerung). Dabei soll die Deichkrone auf ein Niveau abgesenkt werden, das zu einer Überflutungshäufigkeit von einmal in ca. 20 Jahren führt.

### **3. Verlauf des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit:**

#### **a) Verlauf des Verfahrens**

Im ROV wurden 83 Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt (Anl. 1). 37 Teilnehmer gaben keine Stellungnahme ab oder äußerten keine Bedenken. Dagegen brachten 46 Teilnehmer in ihrer schriftlichen Stellungnahme entweder zu allen oder zu einzelnen Standorten Einwendungen, Bedenken und Anregungen vor, die sich zum Teil in grundlegenden oder technischen Auflagen niederschlugen.

Eine Erörterung der Problemschwerpunkte, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die/das/den

- Landwirtschaft

- Waldflächen
- Jagd und Fischerei
- Grund-, Druck- und Oberflächenwasser
- Natur- und Biotopschutz
- Rohstoffgewinnung
- Naherholung und Landschaftsbild
- Klima

fand am 18. September 1995 im Rathaus der Stadt Worms statt.

Auf Grund von Bedenken und Anregungen während des Erörterungstermins, die vor allem von der Landwirtschaftskammer Rhld.-Pfalz, dem Bauern- und Winzerverband Rhld.-Pfalz Süd e.V., den Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe und Rheinpfalz, den betroffenen Kommunen sowie der Oberen Landespflegebehörde vorgetragen wurden, wurde am 6. November 1995 erneut ein Fachgespräch mit den o.g. TÖB in der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz anberaunt.

#### b) Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 18 Abs. 7 LP1G an dem Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Offenlegung gingen bei den Kommunen und bei der Bezirksregierung 530 Einwendungen Dritter ein, davon 2 zum Polder Petersau-Bannen, 5 zum Polder Worms-Mittelbusch, 522 zum Polder Bodenheim-Laubenheim sowie eine Einwendung zum Polder Ingelheim.

Die von Einzelpersonen und Bürgerinitiativen vorgetragenen Bedenken und Anregungen decken sich inhaltlich im wesentlichen mit denen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere mit denen der Landwirtschaftskammer und

#### 4.4 Standort Bodenheim-Laubenheim

Nach Ansicht der ENR besteht der Bau des Polders eines erheblichen Kostenaufwandes. Um die Kosten-/Nutzen-Relation zu verbessern, schlage sie deshalb eine deutliche Erweiterung der Retentionsflächen im Bereich der Nackenheimer und Bodenheimer Gemarkungen vor.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft, Mainz, führt aus, daß über die Entwässerung des Polders keine Aussage getroffen werde. Das vorhandene Schöpfwerk würde im Polder liegen und könne bei Flutung seine jetzige Funktion nicht mehr erfüllen.

Die LWK lehnt den Polder ab. In den betroffenen Orten sei eine voll funktionsfähige Landwirtschaft vorhanden; die Einbeziehung der Flächen in den geplanten Polder führe zu schweren Beeinträchtigungen für die Landwirte. Zudem sei durch die Eindeichung eine kleinklimatische Veränderung zu befürchten, die sich vor allem auf die Obstflächen negativ auswirken würde.

Der NABU spricht sich für eine ungesteuerte Retention in diesem Gebiet aus. Der Standort weise von allen untersuchten Standorten den höchsten Anteil ökologisch wertloser Flächen aus. Das Aufwertungspotential bei natürlicher Retention sei folglich unvergleichlich hoch.

Die PG RHN hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort. Allerdings sei vorgesehen, den Polder über die L 413 nach Süden zu verlängern. Dies werde abgelehnt, da das betroffene Gebiet im Regionalen Raumordnungsplan als Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung dargestellt sei, um Defizite im Erholungsbereich im Raum Mainz mit abzudek-

ken. Angesichts der topographischen Lage und der klimatischen Situation in diesem Raum sei vor den Dämmen mit Kaltluftstaus und Nebelbildung zu rechnen, was die Wohn- und Erholungsfunktion beeinträchtigen könne. Ein Nachweis der Nichtbeeinträchtigung sei deshalb genauso zu erbringen wie der Nachweis, daß durch den Bau des Dammes keine Verschlechterung des Landschaftsbildes eintreten werde. Im Bereich der bebauten Gebiete sei auf den Schutz vor Druckwasser zu achten. Die Kläranlage sei einzudeichen und jederzeit zugänglich zu halten.

Die Pollichia, Ortsgruppe Ingelheim, lehnt einen gesteuerten Polder an diesem Standort aus landespflegerischen Gründen ab. Die Möglichkeit, eine Renaturierung von Aueflächen vorzunehmen, werde vertan.

Die **Stadt Mainz** begrüßt grundsätzlich die Retentionsmaßnahmen im Laubenheimer Unterfeld. Die Auswirkungen des Polders auf die Bebauung in Mainz-Laubenheim z.B. durch Druckwasser seien allerdings noch zu untersuchen. Weiterhin müßten klare Aussagen über die Bereitstellung von Ersatzflächen bzw. über Entschädigungen für die Landwirte gemacht werden. Negative Einflüsse auf das NSG "Laubenheimer-Bodenheimer Ried" seien auszuschließen. Aus Gründen des Naturschutzes werde um eine detaillierte Untersuchung über eine Polderöffnung nur im Winterhalbjahr gebeten. Auch die Auswirkungen von Überflutungen auf die im Polder liegenden Leitgräben, auf eine angrenzende Altablagerung sowie auf den Grundwasserhaushalt müßten geklärt werden.

Die **Kreisverwaltung Mainz-Bingen** hebt vor allem die Barriere-Wirkung der Deichdurchlässe für die Tierwelt hervor. Möglichen Auswirkungen auf das NSG "Laubenheimer-Bodenheimer Ried" sei nur unzureichend nachgegangen worden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Größe und Form



der Deichbauwerke sowie durch die zu erwartende Nutzungsänderung seien enorm groß. Die Weiträumigkeit des Gebietes würde verloren gehen.

Die **Verbandsgemeinde Bodenheim** macht ihre Zustimmung zu dem Bau des Polders von der Beantwortung verschiedener Fragen abhängig. Durch den Bau eines gesteuerten Polders werde es Probleme für die in unmittelbarer Nähe liegende Wohnbebauung und für die Landwirtschaft geben. Zum einen werde bezweifelt, daß die Siedlungsgebiete vor Druckwasser geschützt werden könnten. Zum anderen müßten eindeutige Entschädigungsregelungen für die Landwirtschaft festgelegt werden. Ein Übergreifen des Polders über die L 413 nach Süden werde wegen der verkehrlichen Entlastungswirkung für die Verbandsgemeinde auf jeden Fall abgelehnt. Zudem sei der Nachweis zu erbringen, daß das NSG "Laubenheimer-Bodenheimer Ried" nicht beeinträchtigt werde. Erhebliche Probleme sehe man auch bei der Kläranlage. Es werde deshalb eine verbindliche Erklärung des Landes gefordert, daß es für die Folgen einer möglichen Gewässerverschmutzung, der Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage usw. aufkomme.

Der **Bauern- und Winzerverband Rhld.-Pfalz Süd e.V.** lehnt den Polder ab, da dadurch Haupterwerbsbetriebe in ihrer Existenz betroffen würden. Ausreichendes Ersatzgelände stünde außerhalb des Polders nicht zur Verfügung.

Seitens des **Verbandes Deutscher Sportfischer, Mainz**, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es erscheint ihm allerdings sinnvoll, den Bereich südlich der L 413 freizuhalten, da hier zum einen die Teichanlage des ASV Nackenheim läge und zum anderen die Zufahrt nach Nackenheim offengehalten werde.

Die **Deutsche Telekom AG**, Direktion Koblenz und die **Pipeline Engineering GmbH**, Essen, geben an, daß im Bereich des geplanten Polders Fernmeldeanlagen bzw. eine Gasfernleitung liegen würden.

Das **Gesundheitsamt Mainz** erklärt, daß die "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" beachtet werden sollen.

Die **Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG**, Mainz, erhebt Einspruch gegen die vorliegende Planung, da zwei ihrer Hochspannungsfreileitungen den Polder queren würden.

Nach Angaben des **Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rhld.-Pfalz** ist zu prüfen, wieweit ein "Höchsthochwasser" die Brückenbauwerke beim geplanten Polder träfe. Zudem sollte der Polder nördlich der L 413 enden, da wegen deren ebenen Verlaufs eine gesteuerte Retention ohne bauliche Veränderungen nicht möglich sei.

Die **Wasserversorgung Rheinhessen GmbH**, Bodenheim, erklärt, sie werde dieses Jahr in Bodenheim 10 Brunnen zur Gewinnung von Uferfiltrat erstellen. Es müsse gewährleistet sein, daß die Elektroanlagen zur Steuerung der Brunnen, die im Bereich der Kläranlage Bodenheim lägen, jederzeit zugänglich seien.

#### 4.5 Standort Ingelheim

Die **LWK** hat keine Bedenken gegen den Bau des Polders, wenn eintretende nachteilige Auswirkungen auf die vorwiegend obstbaulich genutzten Grundstücke ausgeglichen würden. Vor allem durch die in Nord-Süd-Richtung zu errichtenden Deiche werde der Kaltluftabzug behindert, was zu Frostschäden an den Obstkulturen führen werde. Hier müsse zu Lasten des Landes eine Wasserbereitstellung für den Frostschutz erfolgen.

lagen als "Worms I" bezeichnete Gebiet handelt (BUND), das bereits in einem anderen Planfeststellungsverfahren zum Ausgleich von konkreten Hochwasserbelastungen als Retentionsraum bestimmt worden ist.

Hinsichtlich der übrigen, von einzelnen Verfahrensteilnehmern vorgetragenen Bedenken und Anregungen verweisen wir auch hier auf die Abschnitte 3 und 6 dieses Abschlußentscheids.

#### 5.4 Polder Bodenheim-Laubenheim

Der geplante gesteuerte Polder soll eine Fläche von 200 ha umfassen und ist damit der größte der in Rheinhessen vorgesehenen Retentionsräume.

Wie aus Anlage 6 der Antragsunterlagen hervorgeht, soll er nur in etwa 20-jährlichen Abständen geflutet werden.

Gleichwohl wird er von den Vertretern der Landwirtschaft abgelehnt, da in den betroffenen Gemeinden eine voll funktionsfähige Landwirtschaft vorhanden sei, die bei Einbeziehung der geplanten Flächen in die Hochwassersicherung schwer beeinträchtigt wäre. Zudem werden durch die Eindeichung kleinklimatische Veränderungen, vor allem zu Lasten des Obstanbaues, erwartet.

Die Befürchtungen der Landwirtschaft werden von uns nicht geteilt. Die bei einer Flutung im Rhythmus von 20 Jahren zu erwartenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind ausgleichbar; die befürchteten Beeinträchtigungen an den betroffenen Obstanlagen können durch die Einrichtung von Beregnungsanlagen weitgehend verhindert werden. Die Weiterführung der Landwirtschaft in der seitherigen Nutzungsweise

bleibt somit im Polder Bodenheim-Laubenheim auch weiterhin möglich.

Von einigen Landespflegeorganisationen wird demgegenüber auch für Bodenheim-Laubenheim ein Verzicht auf jegliche Steuerung des Polders gefordert. Dem kann aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Wie aus Anlage 1 der Antragsunterlagen hervorgeht (Seite 41), bietet die Steuerung des Polders den wasserwirtschaftlichen Vorteil, daß durch die günstige Lage dieses Retentionsraumes ungünstige Überlagerungen von Hochwasserereignissen des Mains mit denen des Rheins gesteuert kontrolliert werden können und somit der Objektschutz für die Landeshauptstadt Mainz verbessert wird.

Wie in LEP III vorgegeben, ist allerdings langfristig die Steuerung des Polders im Sinne einer häufigeren ("ökologischen") Flutung anzustreben, um auch die Rückhaltung kleiner und mittlerer Hochwässer zu erreichen. Der Vorrang einer Rückhaltung von Spitzenhochwässern bleibt hiervon unberührt.

Auch hinsichtlich der Abmessungen ist der Polder Bodenheim-Laubenheim umstritten.

So fordert die GNOR zur Verbesserung der Kosten-Nutzen-Relation eine deutliche Erweiterung der Retentionsflächen im Bereich der Gemarkungen von Bodenheim und Nackenheim. Dieser Vorschlag läßt sich nicht verwirklichen, da der Bebauungsplan "Hotel- und Gewerbepark Bodenheim", dessen Fläche im Südwesten an den Polder Bodenheim-Laubenheim grenzt, im September 1995 von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen genehmigt worden ist. Diese Genehmigung des aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim entwickelten Bebauungsplanes konnte von der Kreisverwaltung nicht versagt werden,

da gegen den Plan keine Bedenken wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden konnten.

Demgegenüber fordern die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, die VG Bodenheim und der Verband Deutscher Sportfischer die Reduktion des Polders um die L 413 und die sich südlich anschließende Fläche. Eine Einbeziehung der L 413 in den Polder - so die VG Bodenheim - nehme ihr deren verkehrliche Entlastungswirkung; die Straßenverwaltung des Landes lehnt ihn ab, weil die L 413 bei Hochwasser nicht ohne bauliche Veränderungen offengehalten werden könne. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe fordert demgegenüber die Reduktion, weil der ROP Rheinhessen-Nahe das Gebiet südlich der L 413 als Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung darstellt. Der Verband Deutscher Sportfischer verweist schließlich in diesem Zusammenhang auf die in dem fraglichen Gebiet gelegene Teichanlage des ASV Nackenheim.

Wir schließen uns diesen Einwendungen an und regen eine Verkleinerung des geplanten Polders aus verkehrlichen Gründen und zur Erhaltung von Naherholungseinrichtungen um die L 413 und die sich südlich anschließende Fläche an (Anl. 2). Die durch den Wegfall der Fläche notwendige Erarbeitung einer neuen Steuerungskonzeption, auf die das technische Planungsbüro des Projekts auf dem Erörterungstermin hinwies, muß hingenommen werden.

Auf die von Verfahrensteilnehmern zu dem Polder Bodenheim-Laubenheim vorgetragenen Bedenken und Anregungen (Abschnitt 3) und ihre landesplanerische Umsetzung gehen wir in Abschnitt 6 ein.

wesen Rheinland-Pfalz, an der B. 9 den Bau der geplanten **Standspur** sowie die **Straßenentwässerung** nicht zu beeinträchtigen, ist zu beachten.

6. Den Polder durchqueren verschiedene Erd- und Freileitungen der

- Deutschen Telekom AG
- Pfalzwerke AG
- RWE Energie AG.

Die erforderliche Sicherung der Leitungen und technischen Anlagen dieser Versorgungsunternehmen geht zu Lasten des Maßnahmeträgers.

### 6.2.3 Retentionsraum Bodenheim-Laubenheim

1. Der Polder ist aus verkehrlichen Gründen und zur Sicherung des Gebietes für die Naherholung um die L 413 und die sich südlich anschließende Fläche zu reduzieren (Anl. 2).
2. Die **Kläranlage** im südlichen Teil des Polders ist einzudeichen und jederzeit zugänglich zu halten; die zu ihr führenden Sammler sind gegen den Einfluß des Hochwassers abzusichern.
3. Es ist zu prüfen, inwieweit die **Altablagerung Nr. 242 "Gewerbestraße"** im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz von Druckwasser gefährdet wird. Sollte dies der Fall sein, ist der Polder im Planfeststellungsverfahren in angemessenem Umfang zu reduzieren.
4. Von dem Polder auf das NSG "Laubenheimer-Bodenheimer

Ried<sup>®</sup> ausgehende negative Auswirkungen sind zu vermeiden. Bei Klärungsbedarf ist eine gutachterliche Prüfung durchzuführen.

5. Von dem Dammbau ausgehende **kleinklimatische Auswirkungen** sind gutachterlich zu prüfen. Beeinträchtigungen der örtlichen Landwirtschaft sind gegebenenfalls durch Frostschutzmaßnahmen auszugleichen.
6. Am nördlichen Ende des Polders ist ein neues **Schöpfwerk** zu errichten. Im Planfeststellungsverfahren ist darüber hinaus zu prüfen, ob das vorhandene, im Retentionsraum gelegene Schöpfwerk zur Entwässerung des Polders umgestellt werden kann.
7. Die Absicherung der Pumpensteuerung der **Brunnen** der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH ist im Planfeststellungsverfahren zu regeln.
8. Der Bitte des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, die Sicherung der **Brückenbauwerke** 6016951 und 6016952 an der B 9 zu gewährleisten, ist zu entsprechen.
9. Die **Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete** sind zu beachten.
10. Den Polder durchqueren verschiedene **Erd- und Freileitungen** der

- Deutschen Telekom AG
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Pipeline Engineering GmbH.

Die erforderliche Sicherung der Leitungen und tech-

nischen Anlagen dieser Versorgungsunternehmen geht zu Lasten des Maßnahmeträgers.

#### 5.2.4 Retentionsraum Ingeiheim

1. Im Bereich der zu errichtenden Seitendeiche des Polders ist die Erforderlichkeit von Frostschutzmaßnahmen zu prüfen.
2. Der Bau eines Deiches zur südlichen Begrenzung des Polders sollte möglichst vermieden werden.
3. Die westlich des geplanten Retentionsraumes gelegene **Deponie** ist - falls erforderlich - gegen Auswaschungen und Erosion zu sichern oder gegebenenfalls zu beseitigen.

#### 7. Abschließende Bemerkungen

Durch diesen Abschlußentscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Dieser Abschlußentscheid ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren von der Bezirksregierung - Obere Landesplanungsbehörde - zu überprüfen, wenn bis dahin die wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu den dem ROV zugrundeliegenden Polderplanungen nicht eingeleitet worden sind. Sie entscheidet gegebenenfalls, ob in diesem Fall ein neues ROV durchzuführen ist.

Das ROV ist damit abgeschlossen. Die am Verfahren beteiligten Behörden, Gemeinden, Verbände und Stellen erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.



Gemäß § 18 Abs. 7 Landesplanungsgesetz wird die Öffentlichkeit über das Ergebnis dieses ROV unterrichtet.

Neustadt a.d. Weinstraße, Januar 1996

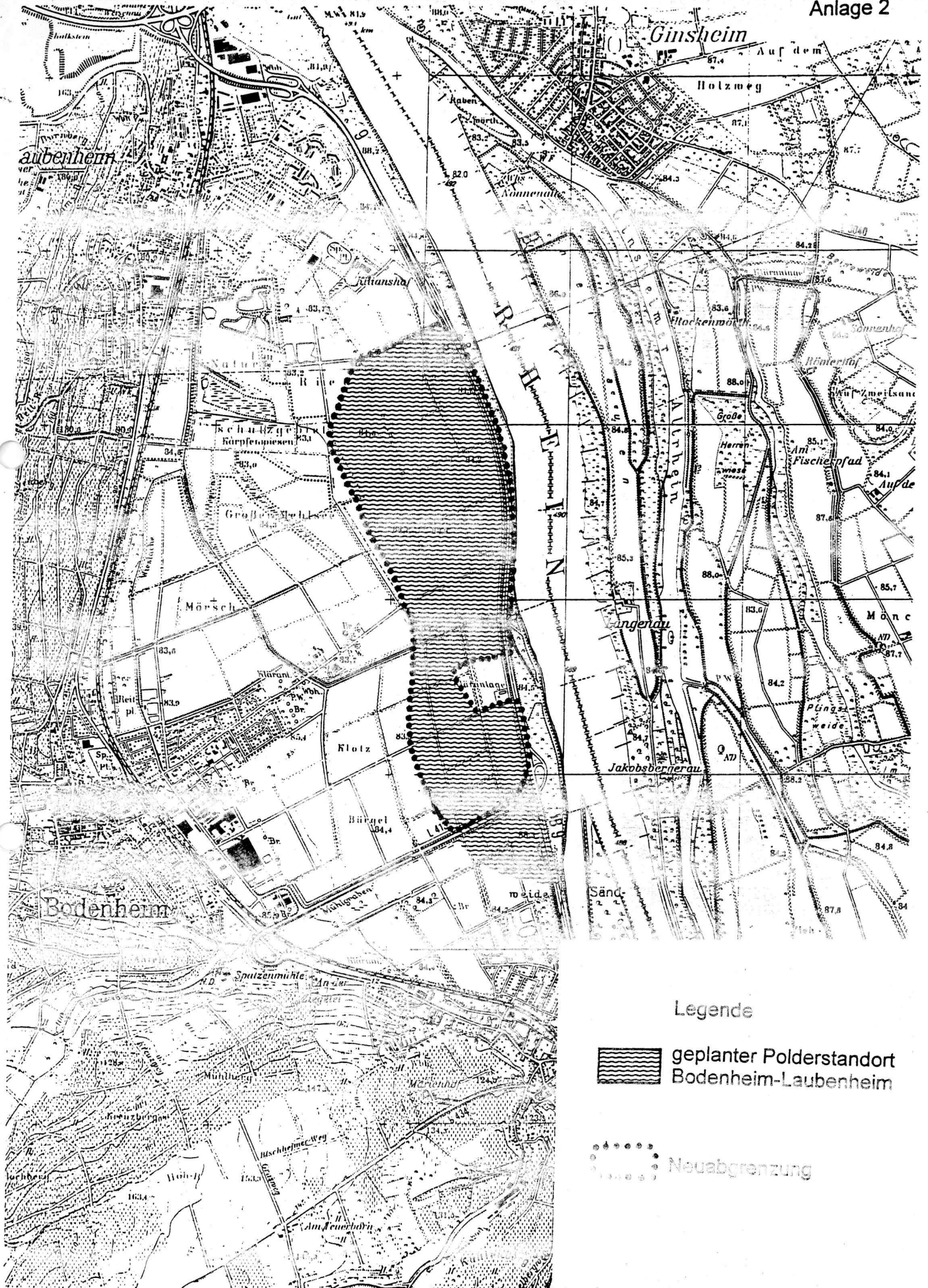
Im Auftrag



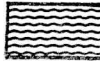
Helmut Beeger

Anlagen:

1. Liste der Träger öffentlicher Belange
2. Übersichtsplan Retentionsraum Bodenheim-Laubenheim



Legende

 geplanter Polderstandort  
Bodenheim-Laubenheim

 Neuabgrenzung